

Landgericht Hamburg

Az.: 327 O 114/26



Beschluss

In der Sache

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafling

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mueller.legal Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin,
Gz.: VRS-26-003095

gegen

Pariksha Mondjal, Elligersweg 3, 22307 Hamburg
Betreiberin des >1A Shisha Kiosk<

- Antragsgegnerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Weihrauch, die Richterin Valanto und den Richter am Landgericht Dr. Wimmer-Soest am 19.03.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO:

1. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten verboten,
im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, wie in Anlage ASt. 5 dargestellt geschehen.
Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der zulässige Verfügungsantrag ist teilweise begründet.

1.

Die Dringlichkeit wird gem. § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Diese Vermutung ist vorliegend nicht widerlegt. Der Antragsteller hat eine erstmalige Kenntnis von den gegenständlichen Verletzungshandlungen am 16.02.2026 dargetan (eidesstattliche Versicherung Anlage ASt 4).

2.

Es besteht - überwiegend wahrscheinlich - der geltend gemachte Verfügungsanspruch aus §§ 3, 3a, 8, UWG, § 20a TabakerzG in Bezug auf Tabakerzeugnisse.

a. Eine geschäftliche Handlung i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG liegt vor. Die Antragsgegnerin betreibt einen Kiosk an der aus dem Rubrum ersichtlichen Adresse (vgl. Impressum als Anlage ASt. 3).

Die Antragsgegnerin hat - wie glaubhaft gemacht worden ist - durch einen Bildschirm im Schaufenster Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, nämlich für Tabak der Marke Benson & Hedges, betrieben (vgl. eidesstattliche Versicherung als Anlage ASt. 4 und Lichtbild als Anlage ASt. 5).

b. Der Antragsteller ist aktivlegitimiert gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen.

c. Die hier gegenständliche Werbung der Antragsgegnerin verstößt gegen das gesetzlich normierte Werbeverbot aus § 20a Satz 1 TabakerzG. Danach ist es verboten, Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben. Durch die sich aus dem Verbotstenor ergebende Werbemaßnahme hat die Antragsgegnerin i.S.v. § 2 Nr. 9 TabakerzG Außenwerbung – worunter auch Schaufensterwerbung fällt – für Tabakerzeugnisse betrieben und damit gegen das Verbot in § 20a TabakerzG verstoßen. Der Ausnahmetatbestand des § 20a Satz 2 TabakerzG greift zu Gunsten der Antragsgegnerin nicht ein, da sie keinen Fachhandel im Sinne dieser Vorschrift betreibt, sondern im großen Umfang auch andere Waren zum Verkauf anbietet.

d. Die Wiederholungsgefahr ist durch die Verletzungshandlungen indiziert. Eine zur Ausräumung geeignete strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung hat die Antragsgegnerin trotz

Fristverlängerung durch den Antragsteller nicht abgegeben.

3.

Der geltend gemachte Verfügungsanspruch aus §§ 3, 3a, 8, UWG, § 20a TabakerzG besteht überwiegend wahrscheinlich aber nicht in Bezug auf elektronische Zigaretten und/oder Nachfüllbehälter.

Der Antragsteller hat lediglich Werbung für Tabakerzeugnisse dargelegt und keine Werbung für elektronische Zigaretten und/oder Nachfüllbehälter. Insoweit handelt es sich um andere Produkte (vgl. zur Abgrenzung Sosniza/Meisterernst/Horst, 193. EL Juli 2025, TabakerzG § 13 Rn. 3a und 4/5).

Insoweit besteht mangels Darlegung einer Verletzungshandlung keine Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

III.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 51 Abs. 2, Abs. 4 GKG.

Anlage ASt 5:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Weihrauch
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Valanto
Richterin

Dr. Wimmer-Soest
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 19.03.2026

Klonowski, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle